Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5098**

16. Wahlperiode 25. 04. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Monika Knoche, Dr. Hakki Keskin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4985 –

Anwendung der EU-mitgliedstaatlichen Systeme sozialer Sicherheit bei vorübergehender Auslandsbeschäftigung

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Verordnungen (EWG) 1408/71 und (EWG) 574/72) unterliegen die Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer innerhalb der EU dem Sozialversicherungssystem des EU-Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt werden. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber bei einem Unternehmen in einem EU-Mitgliedstaat beschäftigt und von diesem Unternehmen und für dessen Rechnung für die Ausführung einer bestimmten Arbeit in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates entsandt werden, bleiben sie weiterhin dem Sozialversicherungssystem des entsendenden Landes unterstellt und die Sozialversicherungspflicht im Gastland entfällt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dauer der Entsendung zwölf Monate nicht überschreitet, wobei eine Verlängerung um weitere zwölf Monate möglich ist, und es sich nicht um eine bloße Ablösung anderer entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt, für die die Entsendezeit abgelaufen ist. Die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht des Gastlandes setzt voraus, dass zwischen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und dem entsendenden Unternehmen ein Arbeitsverhältnis fortbesteht, insbesondere dass das Entgelt bezahlt und die Sozialversicherungsbeiträge vom entsendenden Unternehmen weiter abgeführt werden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen für diese Befreiung von der Sozialversicherungspflicht werden Entsendebescheinigungen (auch E-101-Bescheinigungen) von den zuständigen Behörden des entsendenden Landes ausgestellt, deren inhaltliche Richtigkeit nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von den Behörden und den Gerichten des Gastlandes nicht überprüft werden darf. Die grundsätzliche Problematik dieser Entsendebescheinigungen liegt darin, dass durch sie eine zweijährige Befreiung von der Sozialversicherungspflicht im Gastland begründet wird, sie selbst aber nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt ihrer Beantragung darstellt. Hinzu kommt, dass sich die E-101-Bescheinigungen mit jedem Scanner und Computer innerhalb von wenigen Minuten fälschen lassen, ohne dass sich die Fälschung ohne weiteres erkennen ließe.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 24. April 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich an die geltende EU-Rechtsgrundlage und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebunden gesehen und in seinem Urteil vom 26. Oktober 2006 (1 StR 44/06) entschieden, dass die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen für in Deutschland beschäftigte EU-Ausländerinnen und -Ausländer nicht bestraft werden kann, wenn eine E-101-Bescheinigung vorliegt. Eine Prüfung der Richtigkeit der Entsendebescheinigungen stehe den deutschen Behörden und Gerichten selbst dann nicht zu, wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass diese Bescheinigungen durch Manipulation oder Täuschung erlangt und verwendet werden oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung entfallen sind. Selbst der BGH sieht hier eine Verbesserung der europäischen Rechtsgrundlage angezeigt.

1. Wie viele entsandte Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer arbeiteten durchschnittlich in Deutschland
   a) in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2006 (insgesamt und in den einzelnen Jahren),
   b) in der Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2006 (insgesamt und in den einzelnen Jahren)?

Die aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland entsandten Personen wurden in der Vergangenheit in Deutschland nicht systematisch erfasst, so dass eigene Zahlen nicht zur Verfügung stehen. Allerdings hat EUROSTAT für das Jahr 2005 in den Mitgliedstaaten entsprechende Daten erhoben. Danach ist davon auszugehen, dass ca. 200 000 Bescheinigungen E 101 für nach Deutschland entsandte Personen ausgestellt worden sind.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, in Zukunft über eine bessere Datenbasis zu verfügen, da auf ihre Initiative hin die Bescheinigung E 101 mit Wirkung vom 1. April 2006 geändert worden ist. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Entsendungen nach Deutschland Kopien der von ihnen ausgestellten E-101-Bescheinigungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Datenstelle Würzburg, zu senden. Dort werden die Bescheinigungen erfasst und den Kontrollbehörden zugänglich gemacht.

2. Wie hoch sind die Zahl und der prozentuale Anteil derjenigen Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer, die in Deutschland (nach den offiziellen Statistiken und nach den inoffiziellen Einschätzungen der zuständigen deutschen Sozialversicherungsträger und der Gewerkschaften), die von der Praxis der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung mittels missbräuchlich erlangten und verwendeten Entsendebescheinigungen betroffen sind?

Die Bundesregierung geht von einer nennenswerten Zahl von vorübergehend in Deutschland beschäftigten Personen aus, die im Besitz einer Bescheinigung E 101 sind und für die damit die Anwendung der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats über soziale Sicherheit dokumentiert ist, ohne dass die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen einer Entsendung im Einzelnen vorliegen. Belastbares Datenmaterial liegt hierzu allerdings nicht vor.

3. Aus welchen EU-Mitgliedstaaten (aufgeschlüsselt nach Zahlen) werden die von der E-101-Praxis betroffenen Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer nach Deutschland entsandt:

   a) für den Zeitraum 2000 bis 2004,

   b) für den Zeitraum 2004 bis 2007?

Nach den für das Jahr 2005 vorliegenden Zahlen von EUROSTAT wurden aus folgenden fünf Mitgliedstaaten die größte Anzahl von Personen nach Deutschland entsandt:

1. Polen	82 419
2. Frankreich	43 987
3. Ungarn	17 348
4. Niederlande	8 664
5. Österreich	3 634

Die verbleibenden Personen verteilen sich auf die übrigen Mitgliedstaaten.

4. In welchen Branchen sind die von der E-101-Praxis betroffenen Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer tätig, und welche Zahlen liegen hierzu vor?

Eine Aufgliederung der E-101-Bescheinigungen nach Branchen liegt nicht vor.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung das Urteil des BGH vom 26. Oktober 2006 (1 StR 44/06), und welche rechtspolitischen Konsequenzen wird sie aus ihm ziehen?

6. Wie schätzt die Bundesregierung insgesamt die gegenwärtige rechtspolitische Situation ein, bei der nach dem geltenden EU-Recht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen EU-Ländern mit der Vorlage von E-101-Bescheinigungen in Deutschland sozialversicherungsfrei beschäftigt werden können, ohne dass die zuständigen deutschen Behörden und Gerichte überprüfen dürfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht gegeben sind, insbesondere wenn begründete Zweifel bestehen, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen?

Der BGH hat in seinem Urteil vom 24. Oktober 2006 (1StR 44/06) entschieden, dass eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung E 101 auch die deutschen Organe der Strafrechtspflege bindet und dass insoweit die Durchführung eines Strafverfahrens wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Betrugs (§§ 266a Abs. 1, 263 StGB) nicht in Frage kommt, solange die Bescheinigung nicht zurückgenommen worden ist.

Mit dieser Entscheidung ist der BGH dem Urteil des EuGH vom 26. Januar 2006 (C-2/05) in der Rechtssache Herbosch Kiere NV gefolgt. In diesem Urteil hat der EuGH – unter Berufung auf den EG-Vertrag – entschieden, dass auch die Gerichte des Mitgliedstaats, in den der Arbeitnehmer entsandt worden ist, an die Bescheinigung E 101 gebunden sind, soweit diese nicht von der Behörde des Ausstellungsstaats zurückgezogen oder für ungültig erklärt worden ist.

Die in Frage 6 geäußerte Annahme, deutsche Stellen dürften nicht überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht gegeben sind, trifft nicht zu. Die Überprüfung durch deutsche Stellen muss jedoch das Ziel verfolgen, begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, mit der Stelle zu klären, die die Bescheinigung E 101 erteilt hat. Diese

kann die Bescheinigung E 101 gegebenenfalls zurückziehen oder für ungültig erklären (so der EuGH im Urteil C-2/05).

Im Übrigen setzt sich die Bundesregierung sowohl in Brüssel als auch in bilateralen Gesprächen für eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Träger ein.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Sitzung einer Arbeitsgruppe der EG-Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, die noch im April diesen Jahres stattfinden wird, den Vorschlag einbringen, die Aussagekraft der Bescheinigung E 101 zu erhöhen. So sollte aus ihr klar erkennbar sein, von welchem Sachverhalt der Träger ausgegangen ist, als er die Bescheinigung ausgestellt hat, um so einen Abgleich mit den tatsächlichen Verhältnissen im Beschäftigungsstaat zu erleichtern. Des Weiteren sollte aus der Bescheinigung für alle Beteiligten unmissverständlich deutlich werden, dass ein Vertrauensschutz hinsichtlich der Gültigkeit der Bescheinigung nur besteht, wenn der dort beschriebene Sachverhalt mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die neunte VO (EG) Nr. 883/2004, die nach dem Inkrafttreten einer neuen Durchführungsverordnung die geltende VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) 574/72 ersetzen soll, hinsichtlich der Verlängerung der Entsendungsdauer von einem auf zwei Jahre?

Bereits heute sieht das Gemeinschaftsrecht vor, dass bei einer Verlängerung einer zunächst auf maximal 12 Monate begrenzten Entsendung um höchstens weitere 12 Monate die Rechtsvorschriften des entsendenden Mitgliedstaats weiter gelten. Faktisch bedeutet dies, dass bei Entsendungen bis zu 24 Monaten in der Regel die Rechtsvorschriften des Entsendestaats weiterhin anzuwenden sind. Insoweit wird sich durch die VO (EG) Nr. 883/2004 keine wesentliche Änderung ergeben.

8. Lässt sich seit der EU-Erweiterung 2004 aus Sicht der Bundesregierung eine Änderung beobachten ggf. in welcher Hinsicht bezüglich

   a) der Zahl und des prozentualen Anteils der entsandten EU-Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer in Deutschland, die von der Praxis der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung mittels missbräuchlich erlangten und verwendeten Entsendebescheinigungen betroffen sind,

   b) der Branchen, in denen die von der E-101-Praxis betroffenen Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer tätig sind?

Seit der EU-Erweiterung 2004 ist zu beobachten, dass sich die Zahl der Entsendungen, die den Anforderungen des europäischen Gemeinschaftsrechts nicht genügen (z. B. Entsendungen durch so genannte „Briefkastenfirmen“), erhöht hat. Nach den Feststellungen der durch die Bundesregierung im Jahr 2005 eingerichteten Task Force zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit betreffen die Fälle im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit insbesondere das Baugewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe sowie die Fleisch verarbeitende Industrie.

9. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass angesichts des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens neue Tendenzen zu erwarten sind ggf. in welcher Hinsicht bezüglich

   a) der Zahl und des prozentualen Anteils der entsandten EU-Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer in Deutschland, die von der Praxis der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung mittels missbräuchlich erlangten und verwendeten Entsendebescheinigungen betroffen sind,

   b) der Branchen, in denen die von der E-101-Praxis betroffenen Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer tätig sind?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union neue Tendenzen zu erwarten sind.

10. Trifft es nach Informationen der Bundesregierung zu, dass es in einigen Branchen (z. B. der Fleischindustrie) zu einer Verdrängung von E-101-Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern durch Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer aus den zum 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien kommt und wo liegen gegebenenfalls hierfür die Ursachen?

Derzeit liegen der Bundesregierung keine gesicherten Informationen vor.

11. In welcher Höhe werden nach Einschätzung der Bundesregierung Sozialversicherungsbeiträge den zuständigen Trägern in Deutschland durchschnittlich entzogen

   a) seit 1997 (insgesamt und in den einzelnen Jahren),

   b) für die Zeit nach dem 1. Mai 2004 (insgesamt und in den einzelnen Jahren)?

Die Höhe der entgangenen Sozialversicherungsbeiträge kann nicht beziffert werden (siehe Antwort zu Frage 2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass aus der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung auch Leistungsansprüche des Versicherten entstehen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die missbräuchliche E-101-Beschäftigungspraxis, bei der den zuständigen Trägern in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge in wesentlicher Höhe entzogen werden?

Die Bundesregierung räumt der Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von E 101-Bescheinigungen eine hohe Priorität ein, und hat daher unter anderem eine Anzahl von Rechtsänderungen sowohl im deutschen als auch im europäischen Sozialversicherungsrecht veranlasst (siehe auch Antwort zu den Fragen 5 und 6).

13. Ist der Bundesregierung bekannt

   a) wie hoch die Sozialversicherungsbeiträge in den Herkunftsländern der in Deutschland betroffenen Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sind,

   b) wie hoch die ersparten Sozialversicherungsbeiträge für die deutschen Unternehmen durch die E-101-Beschäftigten (aufgegliedert nach Branchen) sind,

c) ob sich hieraus Lohnunterschiede zwischen der einheimischen Bevölkerung und den E-101-Beschäftigten (aufgegliedert nach Branchen) ergeben?

Das gegenseitige Informationssystem zur sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz (MISSOC) enthält zuverlässige Informationen über die Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Dies gilt unter anderem für die Beitragssätze und gegebenenfalls vorhandene Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Versicherungszweigen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beitragsbelastung in anderen Mitgliedstaaten durchaus höher sein kann als in Deutschland.

14. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt

    a) bei denen die zuständigen deutschen Behörden die zuständigen Behörden des entsendenden Landes zu einer Überprüfung der Richtigkeit der in Deutschland vorgelegten Entsendebescheinigung bzw. zu einem Widerruf dieser Bescheinigung aufgefordert haben,

    b) wenn ja, wie viele, und welche waren die entsendenden Länder im Einzelnen,

    c) in wie vielen Fällen davon ist eine Überprüfung bzw. ein Widerruf durch die ausstellende Behörde tatsächlich erfolgt?

Der Bundesregierung sind Fälle bekannt, in denen ausländische Behörden gebeten wurden zu prüfen, ob die Ausstellung einer Bescheinigung E 101 rechtmäßig erfolgte. In jüngster Zeit hat die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln in zahlreichen Fällen die ausstellenden Stellen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU um Überprüfung der Rechtmäßigkeit beziehungsweise um Rücknahme von E-101-Bescheinigungen gebeten. Diese Verfahren sind zum großen Teil noch nicht abgeschlossen. In einem Fall wurde die Gültigkeitsdauer einer Entsendebescheinigung nachträglich verkürzt. Zu einem Widerruf oder einer Rücknahme einer Bescheinigung E 101 ist es in diesen Fällen bislang nicht gekommen.

15. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen aufgrund einer mangelnden Übereinstimmung zwischen den zuständigen deutschen Behörden und der ausstellenden Behörde hinsichtlich der Richtigkeit der in Deutschland vorgelegten Entsendebescheinigung

    a) mit der Frage des anzuwendenden mitgliedstaatlichen Sozialrechts die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer befasst wurde,

    b) wenn ja, wie viele, und mit welchem Ergebnis?

16. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen

    a) mangels einer Lösung durch die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer die Überprüfung der Richtigkeit einer E-101-Bescheinigung von den deutschen zuständigen Behörden zum Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH (Artikel 227 EGV) gemacht wurde,

    b) wenn ja, wie viele, und mit welchem Ergebnis?

Derartige Fälle liegen bisher noch nicht vor.

17. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des BGH, dass eine Verbesserung der gegenwärtigen europäischen Rechtsgrundlage angezeigt ist, mit, und wenn ja, was soll aus Sicht der Bundesregierung verbessert werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit für Verbesserungen der Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden und den Behörden, die E-101-Bescheinigungen ausstellen, im Rahmen der Ausarbeitung der neuen Durchführungsverordnung zur VO 883/2004?

Ein herausgehobenes Ziel des neuen Koordinierungsrechts ist die Stärkung der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten. Dabei kommt der Beschleunigung der Verfahren durch eine Optimierung des elektronischen Datenaustauschs eine zentrale Bedeutung zu. Dies ist ein Schwerpunkt bei der derzeit anstehenden Ausarbeitung der neuen Durchführungsverordnung und den ergänzenden administrativen Regelungen.

19. Wie verhält sich die Bundesregierung generell zu einer Reform des geltenden koordinierenden EU-Sozialrechts im Zusammenhang mit der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung?

Nach Auffassung der Bundesregierung haben sich die Koordinierungsregeln des Gemeinschaftsrechts über Jahrzehnte grundsätzlich bewährt. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer materiellrechtlichen Harmonisierung des EU-Sozialrechts im Hinblick auf die sozialversicherungsfreie grenzüberschreitende Beschäftigung

a) als einen möglichen Ansatz für die Reform des gegenwärtigen koordinierenden EU-Sozialrechts im Zusammenhang mit der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung?

b) Welche Vorteile und welche Nachteile wären bei der Durchsetzung von einheitlichen Standards auf EU-Ebene zu erwarten?

c) Würde die praktische Ausführung dieses theoretischen Ansatzes auf Schwierigkeiten stoßen ggf. welche?

Bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen stellt sich ausschließlich die Frage, ob für die betreffende Person die Rechtsvorschriften des Entsendestaats oder des Beschäftigungsstaats über soziale Sicherheit gelten. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Entsendung sind einheitlich für alle Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsrecht festgelegt. Insoweit ist eine „Harmonisierung“ bereits erfolgt.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Durchsetzung von Mindeststandards im Hinblick auf die sozialversicherungsfreie grenzüberschreitende Beschäftigung

a) als einen möglichen Ansatz für Reform des gegenwärtigen koordinierenden EU-Sozialrechts im Zusammenhang mit der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung?

b) Welche Vorteile und welche Nachteile wären bei der Durchsetzung von Mindeststandards auf EU-Ebene zu erwarten?

c) Wäre hier eine „Harmonisierung von unten“ zu befürchten?

d) Würde die praktische Ausführung dieses theoretischen Ansatzes auf Schwierigkeiten stoßen ggf. welche?

23. Wie beurteilt die Bundesregierung eine EU-weite Durchsetzung von hohen Standards im Sozialversicherungsbereich im Hinblick auf die sozialversicherungsfreie grenzüberschreitende Beschäftigung

a) als einen möglichen Ansatz für Reform des gegenwärtigen koordinierenden EU-Sozialrechts im Zusammenhang mit der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung?

b) Welche Vorteile und welche Nachteile wären bei einer EU-weiten Durchsetzung von hohen Standards im Sozialversicherungsbereich zu erwarten?

c) Würde die praktische Ausführung dieses theoretischen Ansatzes auf Schwierigkeiten stoßen ggf. welche?

Nach Auffassung der Bundesregierung können sich Standards im Sozialversicherungsbereich ausschließlich auf Leistungen aus diesen Systemen beziehen. Dies gilt sowohl für Mindeststandards als auch für „hohe Standards“. Standards lassen sich folglich nicht für grenzüberschreitende Beschäftigungen, sondern nur für die nationalen Sicherungssysteme festlegen. Insoweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Durchsetzung von Standards kein geeignetes Kriterium für die Regelung grenzüberschreitender Tatbestände ist.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verankerung des Grundsatzes, die Sozialversicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem Sozialversicherungsrecht jenes EU-Staates zu unterstellen, in dem die Arbeit tatsächlich geleistet wird, wobei Regelungen auf EU-Ebene zur Summierung der Beiträge der einzelnen Zeitarbeiten geschaffen werden

a) als einen möglichen Ansatz für Reform des gegenwärtigen koordinierenden EU-Sozialrechts im Zusammenhang mit der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung?

b) Welche Vorteile und welche Nachteile wären dabei zu erwarten?

c) Würde die praktische Ausführung dieses theoretischen Ansatzes auf Schwierigkeiten stoßen ggf. welche?

Wie das deutsche innerstaatliche Sozialversicherungsrecht geht auch das Gemeinschaftsrecht von dem Grundsatz aus, dass die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats gelten. Beide Rechtssysteme kennen jedoch spezifische Regelungen für Entsendungen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass diese Regelungen auf Grund der sehr stark auf den Export ausgerichteten Wirtschaft nicht zuletzt im Interesse der gewöhnlich in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der hier ansässigen Unternehmen liegt. Würden ausnahmslos die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaats anzuwenden sein, würde dies zum einen zu einem „Flickenteppich“ in der Sozialbiographie der betroffenen Personen führen, was deren Bereitschaft zu temporären Auslandseinsätzen deutlich reduzieren würde. Zum anderen würde dies – insbesondere bei kurzzeitigen Einsätzen – zu einem unzumutbaren administrativen Mehraufwand bei den Unternehmen führen.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Abschaffung des Mechanismus der E-101-Bescheinigungen und die Einführung eines EU-weiten Sozialversicherungsregisters, in dem alle Sozialversicherungspflichten innerhalb der EU eingetragen werden und für die nationalstaatlichen Behörden die

Möglichkeit besteht, jederzeit eine Online-Überprüfung zu unternehmen, um absichern zu können, dass die Beschäftigten im entsendenden Land tatsächlich sozialversichert sind

a) als einen möglichen Ansatz für Reform des gegenwärtigen koordinierenden EU-Sozialrechts im Zusammenhang mit der sozialversicherungsfreien grenzüberschreitenden Beschäftigung?

b) Welche Vorteile und welche Nachteile wären dabei zu erwarten?

c) Würde die praktische Ausführung dieses theoretischen Ansatzes auf Schwierigkeiten stoßen ggf. welche?

Bei den derzeitigen Diskussionen in den europäischen Gremien zeichnet sich ab, dass die heute in der Bescheinigung E 101 enthaltenen Daten künftig zwischen den Mitgliedstaaten elektronisch ausgetauscht werden. Dies wird zu einer Beschleunigung der Verfahren sowie dazu führen, Prüfungen effizienter vornehmen und so Missbräuche wirksamer bekämpfen zu können. Ein EU-weites Sozialversicherungsregister ist allerdings nicht geplant.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333